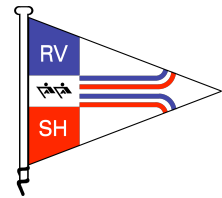


# Ruderverband Schleswig-Holstein

Rudern – bei uns in guten Händen



## Hinweise zur Qualifizierung Trainer/-in C Rudern

### Ruderverband Schleswig-Holstein

Der Ruderverband Schleswig-Holstein (RVSH) qualifiziert Trainer/-innen C für die Sportart Rudern und bietet Fortbildungen an.

Die Inhalte richten sich nach den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, 2005), der Ausbildungskonzeption des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV, 2008) und der Ordnung für die Lizenzausbildung für Trainerinnen und Trainer im Deutschen Ruderverband (DRV, 2008).

Die folgenden Hinweise ersetzen nicht die Ausbildungsgrundlagen von DOSB, LSV und DRV, sie sollen vielmehr den Mitgliedern des RVSH einen groben Überblick über die Qualifizierung durch den RVSH verschaffen.

### Allgemeiner Teil

Diese erste Lizenzstufe besteht aus dem Grundkurs des LSV und den Fachkursen des RVSH. Sie umfaßt 120 Lerneinheiten, eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten. Die genannten Zeiten sind Mindestausbildungszeiten.

### Grundkurs

Im Grundkurs (40 LE an zwei Wochenenden) werden sportartübergreifende Inhalte vermittelt. Dieser Kurs findet im Bildungswerk des LSV in Bad Malente statt. Weitere Grundkurse werden von den Kreissportverbänden angeboten. Der Grundkurs muss den Fachkursen vorausgehen.

### Fachkurse

Der RVSH bietet alle zwei Jahre entsprechende Fachkurse mit insgesamt 80 LE an. Die Ausschreibung erfolgt im Internet unter [rish.de](http://rish.de). Die Fachkurse werden an vier Wochenenden angeboten.

## Ausbildung

### Ausbildungsträger

Der Ausbildungsträger der Maßnahmen ist der DRV. Ausrichter der ersten Lizenzstufe ist in diesem Fall der RVSH. Der RVSH kooperiert im Rahmen der Basisqualifizierung mit dem LSV. Die Qualifikationsordnung des DRV ist bindend.

### Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

### Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- Mindestalter 16
- schriftliche Anmeldung (Formblatt oder online)
- Mitglied in einem RVSH/DRV-Verein (ausgenommen sind Sportstudierende)
- ruderische Qualifikation
- Erste Hilfe (Umfang 16 LE) nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Lizenzierung
- Teilnahme am Grundkurs (Umfang 40 LE) des LSV bzw. KSV

Empfohlen wird die Tätigkeit als Stegausbilder/-in oder Jugendbetreuer/-in.

### Anerkennung anderer Ausbildungen

Der Ausbildungsträger kann darüber entscheiden, ob er Ausbildungen anderer Ausbildungsträger oder Teile derselben anerkennt. Teile der Ausbildung können im Umfang von 30 LE für die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe anerkannt werden.

## Lizenz

### Lizenzierung

Die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DRV. Die Bedingungen der Lizenzvergabe sind in der Lizenzordnung des DRV verbindlich geregelt.

### Gültigkeitsdauer der Lizenzen

Die Lizenz ist im Bereich des DOSB gültig. Die DOSB-Lizenz der ersten Lizenzstufe ist Voraussetzung für die öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden.

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Die DOSB-Lizenz Trainer/-in C ist vier Jahre gültig.

Eine Fortbildung von mindestens 15 LE für gültige Lizenzen muss wahrgenommen werden nach Erwerb der ersten Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit. Gleiches gilt für Fortbildungen.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert sich zum Zeitpunkt der Fortbildung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Eine lizenzverlängernde Maßnahme ist nur gültig, wenn sie für die jeweilige Ausbildungsstufe vom Ausbildungsträger ausgeschrieben wird. Lizenzverlängernde Maßnahmen und Fortbildungen für die zweite und dritte Ausbildungsstufe erfolgen somit ausschließlich durch den DRV.

DRV und Landesruderverbände können einzelne Fortbildungsangebote anderer Träger und Institutionen als verlängerungswirksam für ihren Zuständigkeitsbereich anerkennen. Diese Anerkennung muss vor der Durchführung der betreffenden Maßnahme oder vor der Teilnahme durch den Lizenzinhaber unter Vorlage des Programms vom DRV bzw. LRV ausgesprochen sein. Wird eine Anerkennung durch den DRV bzw. LRV für eine externe lizenzverlängernde Maßnahme ausgesprochen, muss der Lizenzinhaber die darauf folgende Lizenzverlängerung in jedem Fall in einer vom DRV bzw. LRV ausgeschrieben lizenzverlängernden Maßnahme erwerben.

Die Lehrgänge des Leistungssportteams an der Ruderakademie werden mit max. 8 LE anerkannt. Es wird nur einer dieser Lehrgänge je Verlängerung anerkannt.

### **Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen**

Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer von Lizenzen der ersten Lizenzstufe wird wie folgt verfahren:

- Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:  
Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildung mit mindestens 15 LE um drei Jahre verlängert.
- Fortbildung im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:  
Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungen mit 30 LE um vier Jahre verlängert.
- Bei Überschreitung dieser Fristen:  
Die gesamte Ausbildung oder Teilbereiche (mit Umfang von 45 LE) müssen nach Rücksprache mit dem DRV-Ressort Bildung und Wissenschaft wiederholt werden.

### **Lizenzentzug**

Der DRV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen

das Grundgesetz des DRV oder gegen oder ethisch-moralische Grundsätze (siehe Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer im Sport) verstößt.

### **Lernerfolgskontrolle**

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Formen der Lernerfolgskontrollen**

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer/-innen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

### **Ergebnis der Lernerfolgskontrollen**

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Eine Lernerfolgskontrolle ist „nicht bestanden“, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Lernerfolgskontrolle abgebrochen hat oder nicht erschienen ist. Werden die Lernziele ungenügend dargestellt, gilt Lernerfolgskontrolle ebenfalls als „nicht bestanden“.

Ist eine Lernerfolgskontrolle nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden.

### **RVSH-Lehrteam**

Hauke Hinz, Peter Westphal, Gesa Bruhn und Andreas König

beschlossen am 21. November 1999  
letzte Änderung am 2. Dezember 2008

### **Kontakt**

Andreas König, Wörthstraße 51, 24116 Kiel  
Telefon 0431 1220537, Fax 0431 1220538  
E-Mail koenig@rish.de

Ruderverband Schleswig-Holstein e. V.  
www.rish.de